



Gabriele Bruckmann

Was kostet ein Menschenleben?

Ein Vergleich der Schadensersatzurteile
des Europäischen und des
Interamerikanischen Gerichtshofs
für Menschenrechte nach der Verletzung
des Rechts auf Leben



Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

Was kostet ein Menschenleben? Spontan würden wohl viele Menschen antworten, dass das Leben keinen Preis habe, ja, unbezahlbar sei, wie auch *André Malraux* in *Le Conquérants* bemerkte: „Une vie ne vaut rien, mais rien ne vaut une vie“.¹

Tatsächlich aber taucht die Frage nach dem Wert eines Menschenlebens in vielen verschiedenen Zusammenhängen auf – und muss beantwortet werden. Zum Beispiel, wenn Sportler tödlich verunglücken: Nachdem der Rennfahrer *Ayrton Senna* 1994 bei einem Unfall in Imola sein Leben verloren hatte, zahlte die Versicherung dafür 16,5 Millionen Euro an seine Familie.² Manchmal ist der Preis eines Lebens auch Verhandlungssache – z. B. wenn Menschen entführt und nur gegen Lösegeld frei gelassen werden; für die 2005 im Irak entführte Archäologin *Susanne Osthoff* soll die Bundesregierung rund fünf Millionen Euro bezahlt haben.³ Weit entfernt vom spektakulären Rennbetrieb oder kriminellen Entführern stellt sich die Frage nach dem Wert eines Menschenlebens aber auch in Ministerien: Sie müssen z. B. entscheiden, wie viel Steuergelder sie dafür verwenden, zu verhindern, dass Menschen durch Rauchen, Übergewicht, gefährliche Verkehrswege oder Emissionen umkommen.⁴ Von US-Ministerien wird dabei der *statistische* Wert eines Menschenlebens zugrunde gelegt, der – je nach Berechnungsmethode⁵ – zwischen sieben⁶ und knapp zwei Millionen⁷ US-Dollar beträgt. Weiter stellt sich die Frage nach dem Wert eines Lebens auch in Krankenhäusern; dort stellen Ärzte oftmals Kosten-Nutzen-Berechnungen an, wenn es um die Behandlung schwerkranker Patienten geht. In Deutschland passiert das eher hinter vorgehaltener Hand, in den USA geht man mit diesem Thema of-

1 *Malraux*, *Les Conquérants*, S. 216; s. auch *Hoffmann*, *L'Humanisme de Malraux*, S. 119, 137.

2 *SZ Magazin*, in: *SZ Magazin* No. 17 v. 23.4.2004, S. 17.

3 <http://www.tagesspiegel.de/politik/div/art771,1965166>.

4 *Spengler*, in: Arbeitspapiere des Instituts für Volkswirtschaftslehre Technische Universität Darmstadt 2004, S. 1; *Brannon*, in: *Regulation Winter 2004-2005*, S. 60 ff.

5 Ausführlicher dazu unten: 1. Kapitel, C.8.a)aa); s. auch *Shelton*, *Remedies*, S. 329 f.; *Spengler*, in: Arbeitspapiere des Instituts für Volkswirtschaftslehre Technische Universität Darmstadt 2004, S. 1 ff.

6 Durchschnitt der US-Studien, vgl. *Spengler*, in: Arbeitspapiere des Instituts für Volkswirtschaftslehre Technische Universität Darmstadt 2004, (Das Wichtigste in Kürze), S. 1; *Cross/Silver* zitieren eine Metastudie, die von Werten zwischen 3-7 Millionen US-Dollar ausgeht (*Cross/Silver*, in: *Vanderbilt Law Review* 2006, S. 1881); 7 Millionen US-Dollar waren am 30.6.2004 5,79 Millionen Euro.

7 Eine Schätzung für die Gruppe aller deutschen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, vgl. *Spengler*, in: Arbeitspapiere des Instituts für Volkswirtschaftslehre Technische Universität Darmstadt 2004, S. 47; *Spengler* spricht von 1,65 Millionen Euro, das waren am 30.6.2004 1,99 Millionen US-Dollar.

fener um – es ist bekannt, dass dort nicht wenige Krankenhäuser die *100.000-Dollar-Regel* anwenden, welche besagt, dass Behandlungen nur dann sinnvoll sind, wenn sie weniger als 100.000 US-Dollar pro gerettetem Lebensjahr kosten.⁸

Doch auch Gerichte müssen sich mit der Frage befassen, wie viel ein Menschenleben wert ist. Sie können sich ebenfalls nicht auf die Antwort „unbezahlbar“ zurückziehen, sondern müssen konkrete Summen und Strafen bestimmen.⁹ Das gilt für nationale wie internationale Gerichte und führt nicht selten zu reißerischen Schlagzeilen: „Ein Menschenleben kostet 1.750 Euro“,¹⁰ „In Texas, Life is Cheap“.¹¹ Die meisten Fälle werden innerstaatlich verhandelt und abgeschlossen, doch einige Urteile sind für die Angehörigen nicht akzeptabel oder sie werden nie gesprochen – z. B. weil die innerstaatlichen Gerichte untätig bleiben oder weil sie Gesetze anwenden, die gegen internationale Menschenrechtsverträge verstoßen. Ist die innerstaatliche Aufarbeitung der Fälle nicht möglich oder unbefriedigend, so können sich die Familien der Opfer – zumindest in Europa und in einigen Staaten Lateinamerikas – an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg bzw. an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) in San José wenden. Solche Verfahren können allerdings nur dann Erfolg haben, wenn es sich tatsächlich um *Menschenrechtsverletzungen* handelt, wenn also die beklagten Staaten gegen die jeweiligen Menschenrechtskonventionen verstoßen haben.

Diese Fälle, in denen Staaten das Recht auf Leben verletzt haben und dies innerstaatlich nicht oder nur unzureichend entschädigt wurde, sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Ausgehend vom Fall *McCann*,¹² dem ersten Schadensersatzurteil des Straßburger Gerichtshofs nach der Verletzung des Rechts auf Leben, wurden alle 84 Entscheidungen dieses Gerichts sowie die 30 Urteile des IAGMR zu diesem Themenkomplex im Zeitraum von September 1995 bis September 2005 untersucht; der Vollständigkeit halber wurden auch die drei schon

8 *Brannon*, in: Regulation Winter 2004-2005, S. 62; am 30. Dezember 2004 waren dies umgerechnet 73.535 Euro.

9 Betrachtet man die Frage der finanziellen Bewertung eines Menschenlebens unter philosophischen Gesichtspunkten, so geht es um das Bemühen, eine *Qualität quantitativ* zu fassen. Dieses Anliegen ist schon sehr alt und hat seine Wurzeln in den Proportionentheorien der Antike, insbesondere bei *Euklid* im V. Buch der Elemente (vgl. *Euklid*, in: Thaer (Hrsg.), *Euklid: Die Elemente*, V. Buch, S. 2 ff.).

10 *Keilani*, in: Tagesspiegel online v. 6.9.2002, S. 1.

11 *Cross/Silver*, in: *Vanderbilt Law Review* 2006, S. 1875.

12 ECHR, *McCann and Others v. the United Kingdom*, judgment of 27 September 1995, Series A no. 324.

zuvor ergangenen Urteile des IAGMR¹³ mit einbezogen. Geographisch beschränken sich die Fälle auf sechs der 47 Mitgliedstaaten des Europarats und zehn der 21 AMRK-Mitgliedstaaten, gegen alle anderen Mitgliedstaaten gab es im Untersuchungszeitraum keine solchen Urteile.

Allerdings geht es nicht nur um eine Darstellung der Rechtsprechung der beiden Tribunale, sondern darüber hinaus auch um einen Vergleich ihrer Praxis, um konkrete Unterschiede und Gemeinsamkeiten und letztlich um die Frage, wie sie das Problem der Bewertung menschlichen Lebens lösen. Zwar gibt es schon einige Vergleiche der beiden Menschenrechtssysteme und ihrer Organe, doch diese drehen sich vor allem um Institutionen oder Konventionsbestimmungen.¹⁴ Auch Vergleiche oder Gegenüberstellungen der Rechtsprechung der beiden Gerichtshöfe existieren schon, dabei waren jedoch regelmäßig alle Schadensersatzurteile oder die Urteile im allgemeinen Gegenstand der Untersuchung.¹⁵ Demgegenüber ist die hier ausgewählte Fallgruppe unter mehreren Aspekten besonders interessant für einen Vergleich der konkreten Arbeit der Gerichtshöfe: Zunächst handelt es sich dabei um eine relativ homogene Gruppe – die Urteile sind alleamt recht aktuell, sie behandeln vergleichbare Sachverhalte und stellen wohl die einzige Gruppe von Urteilen dar, in der der EGMR und der IAGMR zumindest der Größenordnung nach eine ähnliche Anzahl von Entscheidungen gesprochen haben. Insgesamt erlässt der Straßburger Gerichtshof sehr viel mehr Urteile als sein Pendant in San José: Beispielsweise im Jahr 2005 sprach der EGMR insgesamt 1.107 Urteile,¹⁶ der IAGMR jedoch nur 19.¹⁷ Das bedeutet aber auch, dass diese Entscheidungen vor dem IAGMR eine relativ große und wichtige Fallgruppe darstellen, während sie vor dem EGMR zwar auch eine wichtige, aber doch eine sehr kleine Gruppe bilden. Zudem dürfte diese Fallgruppe auch die einzige sein, in der der IAGMR vor dem EGMR Erfahrungen sammeln konnte (oder vielmehr musste), obwohl er seine Tätigkeit erst 20 Jahre nach dem EGMR aufgenommen hatte. Was diese Fälle angeht, war das europäische System also nicht – wie von seinen Gründern vorgesehen¹⁸ – das Modell für den internationalen Menschenrechtsschutz.

13 I/A Court H.R., *Case of Velásquez-Rodríguez v. Honduras*, Compensatory damages (Art. 63(1) American Convention on Human Rights), Judgment of July 21, 1989, Series C No. 7; I/A Court H.R., *Case of Godínez-Cruz v. Honduras*, Compensatory damages (Art. 63(1) American Convention on Human Rights), Judgment of July 21, 1989, Series C No. 8; I/A Court H.R., *Case of Aloeboetoe et al. v. Suriname*, Reparations (Art. 63(1) American Convention on Human Rights), Judgment of September 10, 1993, Series C No. 15.

14 Z. B. *Wittinger*, in: JURA 1999, S. 405 ff.; *Fix-Zamudio*, in: Mahoney (Hrsg.), *Protection des droits de l'homme*, S. 507 ff.; *Engel*, in: EuGRZ 2003, S. 122 ff.

15 Z. B. *Shelton*, *Remedies*, S. 189 ff., 280 ff.; *Cançado Trindade*, in: Cohen-Jonathan/Flauss (Hrsg.), *Le rayonnement international*, S. 101 ff.

16 European Court of Human Rights, *Survey 2005*, S. 31.

17 <http://www.corteidh.or.cr/casos.cfm>.

18 *Wachsmann*, *Les droits de l'homme*, S. 29.

Der Vergleich an sich ist interessant, weil es sich hier um die beiden einzigen heute schon operierenden regionalen Menschenrechtsgerichtshöfe handelt,¹⁹ die beide auf innerstaatliche Gesetze und Lebensbedingungen großen Einfluss haben.²⁰ Der EGMR war einst das Modell, nach dem der IAGMR geschaffen wurde – heute kooperieren die beiden Gerichtshöfe sowohl auf personeller, institutioneller wie auch normativer Ebene.²¹ Trotzdem sind sie zwei unabhängige, eigenständige Tribunale, die auf der Grundlage unterschiedlicher, wenn auch sehr ähnlicher Konventionen operieren, und die an die Rechtsprechung des jeweils anderen Gerichtshofs nicht gebunden sind. Das alles macht es spannend, zu untersuchen, wie die beiden Gerichtshöfe die einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Fragen beantworten, die sich im Rahmen von Schadensersatzurteilen nach der Verletzung des Rechts auf Leben stellen.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung der Urteile gliedert sich in drei große Kapitel: Im ersten Kapitel werden der EGMR, die EMRK und die europäischen Urteile behandelt, im zweiten Kapitel geht es um den IAGMR, die AMRK und die interamerikanischen Urteile. Bei der Untersuchung letzterer Entscheidungen wird bereits Bezug genommen auf die entsprechenden Aspekte in der Rechtsprechung des EGMR, um so Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzuzeigen. Das dritte Kapitel präsentiert schließlich eine Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse des Vergleichs.

Die ersten beiden Kapitel sind weitgehend gleich strukturiert, einige kleine Unterschiede ergeben sich dadurch, dass manche Aspekte nur von einem Gerichtshof behandelt wurden. Eingangs werden die beiden Gerichtshöfe als Institutionen, ihre Entstehung im historischen Zusammenhang und die weitere Entwicklung bis heute vorgestellt. Anschließend folgt eine kurze Darstellung des Verfahrens, das zu den untersuchten Schadensersatzurteilen geführt hat. Vor dem EGMR war dies immer die Individualbeschwerde, Staatenbeschwerden waren zwar theoretisch möglich, tauchten aber praktisch nicht auf. Im interamerikanischen System wird das streitige Verfahren vorgestellt, das allen untersuchten Urteilen zugrunde liegt. Zwar war bei einigen europäischen und bei allen interamerikanischen Entscheidungen auch die jeweilige Menschenrechtskommission beteiligt; um jedoch die verfahrensrechtlichen Ausführungen, die v. a. dem besseren Verständnis der beiden Gerichtshöfe und ihrer Urteile dienen, nicht zu

19 Der afrikanische Menschenrechtsgerichtshof hat noch keine Urteile gesprochen, vgl. *Shelton*, Remedies, S. 226; http://www.aict-ctia.org/courtsconti/achpr/achpr_home.html.

20 *Úbeda de Torres*, in: Grewe/Gusy (Hrsg.), Menschenrechte in der Bewährung, S. 176; *Barkhuysen/Emmerik*, in: Christou/Raymond (Hrsg.), European Court of Human Rights, S. 19.

21 *Z. B. Buergenthal*, in: Mahoney (Hrsg.), Protection des droits de l'homme, S. 123.

sehr zu vertiefen, wurde auf eine ausführliche Darstellung der Kommissionsverfahren verzichtet. Allerdings gibt es an den relevanten Stellen Hinweise auf das jeweilige Verfahren und weitere Lektüre hierzu. Dem folgt die Vorstellung des für den Schutz des Lebens zuständigen Konventionsartikels – Art. 2 EMRK bzw. Art. 4 AMRK.

Anschließend werden die Ergebnisse der Urteilsanalysen präsentiert. Um die Entscheidungen besser einordnen zu können, findet vorab eine kurze Einführung in die politischen und historischen Hintergründe der Urteile statt. Dabei geht es jeweils um die vier Konventionsstaaten, gegen die die meisten der untersuchten Schadensersatzurteile ergingen. In Europa konzentriert sich die Darstellung dabei immer auf einzelne Regionen oder Gruppen – auf den Nordirlandkonflikt, den Kurdenkonflikt, die Situation in Tschetschenien und auf die Roma in Bulgarien. In Lateinamerika dagegen waren die Konflikte weniger lokal, zumeist gab es bürgerkriegsähnliche Situationen oder eine tiefgreifende Spaltung der Gesellschaft, weshalb hier die Lage in den jeweiligen Konventionsstaaten insgesamt erörtert wird – Kolumbien, Peru, Guatemala und Honduras.

Herzstück der beiden ersten Kapitel ist die dann folgende Analyse der Schadensersatzurteile. Im Mittelpunkt dieser Analyse stehen zwölf große Fragen rechtlicher wie tatsächlicher Natur. Rechtlich geht es darum, wer Anspruchsinhaber ist, wie das konventionsverletzende Verhalten aussieht, welche Rolle das Verschulden spielt, welcher Schadensbegriff vorherrscht, wie Kausalzusammenhang und Zurechnung behandelt werden, welche Haftungsfolgen in den Urteilen festgeschrieben und wie die entstandenen Schäden schließlich ersetzt werden. Darüber hinaus ist Gegenstand der Untersuchung, welche Staaten überhaupt betroffen sind, wie lange die Verfahren gedauert haben, wann und inwieweit die Urteile erfüllt wurden, wie die gegenseitige Zitierpraxis der Gerichtshöfe aussieht, d. h. wie häufig und intensiv der EGMR den IAGMR zitiert und umgekehrt, und schließlich, wie hoch der Preis eines Menschenlebens vor den beiden Tribunalen ist.

Das dritte Kapitel fasst sodann die Ergebnisse dieser Analysen kompakt zusammen, interpretiert sie, und kann sich dabei auf das zweite Kapitel stützen, das bei der Darstellung der interamerikanischen Urteile immer auch die europäischen Fälle im Blick behält.